

# SATZUNG

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

#### **mediantis Aktiengesellschaft.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Tutzing.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres; diese Geschäftsjahresregelung gilt auch in der Liquidation der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr vom 31. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 2

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - Der Betrieb einer Internet-Plattform zum Handel mit und Vertrieb von Büchern und anderen Produkten;
  - der Handel mit Büchern und anderen Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere über das Internet;
  - Verlagsgeschäfte aller Art;
  - der Vertrieb elektronischer Medien und die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, um solche Medien zu vermarkten;
  - der Betrieb einer Werbe- und Medienagentur;
  - die Veranstaltung von und Erbringung von Dienstleistungen für Präsentationen von Büchern, Kunst und anderen Medien;

- die Entwicklung und Vermarktung von Geschäftsmodellen sowie der Betrieb von Unternehmungen im Bereich von Health Care und Medizin; sowie
  - die Verwaltung (einschließlich Erwerb und Veräußerung) von Beteiligungen und/oder Immobilien im In- und Ausland und/oder sonstigen eigenen Vermögens der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatz 1 umfassen.
  3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen zu überlassen sowie ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen zu übertragen.
  4. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände, auch auf die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

**II.**  
**Grundkapital und Aktien**

**§ 4**  
**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt  
**EURO 50.000,00**  
(in Worten: EURO fünfzigtausend).
2. Es ist eingeteilt in 48.000 Stückaktien.
3. Der Vorstand ist bis zum 5. März 2014 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EURO 2.639.000,00 (in Worten: EURO zwei Millionen sechshundertneun- unddreißigtausend), zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Aktien auszuschließen:
  - für Spitzenbeträge;
  - bei Erhöhungen des Grundkapitals gegen Sacheinlagen, insbesondere von Sacheinlagen in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder sonstiger einlagefähiger Vermögensgegenstände einschließlich von Rechten und Forderungen; und/oder
  - bei Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen, sofern die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten (§§ 203

Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die vorstehende volumenmäßige Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die auf sonstiger Grundlage in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen; die Gewinnberechtigung der neu auszugebenden Aktien kann dabei auch abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgelegt werden.

4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des vorstehenden § 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in Ausnutzung des genehmigten Kapitals sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist des genehmigten Kapitals entsprechend zu ändern.

## **§ 5 Aktien**

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
3. In einem Kapitalerhebungsbeschluss kann die Gewinnanteilsberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
4. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Über mehrere Aktien können einheitliche Urkunden ausgefertigt werden. Die Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.

**III.**  
**Organe der Gesellschaft.**

**1. Vorstand**

**§ 6**  
**Zusammensetzung, innere Ordnung**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt ihre Zahl. Auch wenn das Grundkapital mehr als € 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandssprecher sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandssprechern ernennen.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
4. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten; der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind, und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.

## **2. Aufsichtsrat**

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung, Amtsniederlegung, Abberufung**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied können Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied ist wieder wählbar.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied an seine Stelle tritt, ist in der nächsten Hauptversammlung für dessen restliche Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
5. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.
7. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

## **§ 8**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet, das den Vorsitzenden wählen lässt. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des vorsitzenden Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 10** **Beschlussfassungen**

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, es sei denn, der Aufsichtsrat trifft eine andere Entscheidung.
2. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

7. Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

## **§ 11 Vergütung**

Über die Vergütung des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung.

## **3. Hauptversammlung**

### **§ 12 Ort und Einberufung, Versammlungsleitung, Mehrheitserfordernisse**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort in Deutschland im Umkreis von bis zu 75 km um den Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Leiter durch die Hauptversammlung gewählt, die von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aktionär eröffnet wird.
5. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

### **§ 13**

#### **Teilnahmerecht, Stimmrecht**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Berechtigung ist auf den Anteilsbesitz beschränkt, auf welchen sich der Nachweis bezieht.
2. Die Anmeldung hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter Beifügung des Nachweises gemäß Absatz 3 zu erfolgen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen.
3. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend und erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
4. Für die Berechnung der Frist gemäß vorstehendem Absatz 2 gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit in der Einberufung keine Erleichterung bestimmt ist, gilt für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft die Schrift-

form (§ 126 BGB); die Bestimmungen des § 135 AktG bleiben unberührt. In der Einberufung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen gegenüber der Schriftform bestimmt werden; die betreffenden Erleichterungen können auch auf eine ggf. vorgesehene Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter beschränkt werden.

#### **IV.**

#### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

#### **§ 14**

#### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

1. Für die Aufstellung von Jahresabschluss und ggf. Lagebericht durch den Vorstand sowie für den Gewinnverwendungsvorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die Prüfung dieser Unterlagen durch den Aufsichtsrat.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.
3. Erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat, können Vorstand und Aufsichtsrat unter Beachtung der Beschränkungen des § 58 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

**§ 14a**  
**Mitteilungen**

Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Weg elektronischer Kommunikation beschränkt.

**V.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 15**  
**Gründungs Aufwand**

Die Gesellschaft trägt den ihr und ihren Gründern für die Gründung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstehenden Aufwand im Betrage von DM 5.000 und den Aufwand für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Betrag von DM 5.000.

-----  
-----